



## Der GOZ-TIPP

Ganz **o**rdentliche Zahnheilkunde

## Vereinbarung und Berechnung von Verlangensleistungen

Eine Verlangensleistung ist gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ eine Leistung, **die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen** Versorgung hinausgeht und **auf Wunsch des Patienten** ausgeführt werden soll. Es spielt keine Rolle, ob die gewünschte Leistung in der GOZ/GOÄ enthalten ist oder nicht.

Bei Verlangensleistungen sind **vor** als auch **nach** der Behandlung nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

### **1. Vor der Behandlung: Vereinbarung der Leistungen und Vergütungen in einem Heil- und Kostenplan**

§ 2 Abs. 3 GOZ regelt die Anforderungen für eine solche Vereinbarung:

*„ Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und ihre Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.“*

Folgendes gilt es bei der Vereinbarung **unbedingt** zu beachten:

- Erstellung eines **schriftlichen Heil- und Kostenplanes** über die geplanten Leistungen **vor** Behandlungsbeginn. Dieser muss die **Beschreibung der Leistungen**, die **Anzahl** der geplanten Leistungen sowie den **kalkulierten Eurobetrag** enthalten.
- Die Angabe der **Gebührnummer und des Faktors** in der Vereinbarung ist nicht zwingend notwendig – die Ausweisung eines Pauschalbetrages ist zulässig. Die Kammer rät aber an, die Leistungsbeschreibung aus der GOZ/GOÄ samt angesetzten Faktor bzw. eine entsprechende Analogposition samt angesetzten Faktor für die einzelnen Leistungen anzugeben (**Hinweis:** Der Faktor ist frei vereinbar und obliegt nicht der Überprüfung nach Schwierigkeit und Zeitaufwand, allerdings ist die Angemessenheit des Honorars im Sinne der §§ 138, 242 BGB (Wucher) zu beachten.
- Zu erwartende Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung müssen hier bereits berücksichtigt werden, da Erhöhungen im Nachhinein nicht möglich sind.
- Zusatz erforderlich, dass es sich um **Leistungen auf Verlangen** handelt und **eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist**.
- **Unterschrift** des Patienten und des Zahnarztes/der Zahnärztin

**TIPP: Benutzen Sie das bereitgestellte Musterformular** der Ärztekammer des Saarlandes-Abt. Zahnärzte, das Sie auf der Website im Downloadbereich unter GOZ- Formulare, Vergütungsvereinbarung gem. § 2 Abs.3 GOZ, finden.

### **2. Nach der Behandlung: Rechnungslegung von Verlangensleistungen**

Für die Rechnungslegung von Verlangensleistungen gelten die Bestimmungen aus § 10. § 10 Abs. 3 geht detailliert auf die Besonderheit bei der Berechnung von Verlangensleistungen ein. Hier heißt es in Satz 7: „ Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3) sind als solche zu bezeichnen.“



Auf der Rechnung kommt somit

- bei in GOZ bzw. GOÄ enthaltenen Leistungen in die Spalte „Leistungsbeschreibung“ der Leistungstext mit dem Zusatz „ auf Wunsch“,
- bei nicht in in GOZ bzw. GOÄ enthaltenen Leistungen muss eine Analogposition gewählt und diese ebenfalls mit dem Zusatz „ auf Wunsch“ versehen werden.

Ist in der Vergütungsvereinbarung ein Pauschalbetrag vereinbart worden, darf der vereinbarte Pauschalbetrag nicht überschritten werden.

## Beispiel:

An Zahn 24 soll auf Verlangen des Patienten der Austausch einer intakten okklusalen Amalgamfüllung durch eine Kompositrestauration und eine kosmetische Zahnreinigung an 28 Zähnen erfolgen. Die PZR als Analogposition sowie die Eurobeträge/Faktoren sind lediglich beispielhaft gewählt.

### 1. Vereinbarung gem.§2 Abs.3 GOZ vor der Behandlung (Auszug)

#### 1. Möglichkeit:

Zahn / Gebiet	Leistung	Anzahl	Euro
24	Austausch einer intakten Amalgamfüllung <b>auf Wunsch</b>	1	90 €
OK/UK	kosmetische Zahnreinigung, <b>auf Wunsch</b>	2	180 €

#### 2. Möglichkeit

Gebiet	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl	Faktor	Euro
24	2060	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik , <b>auf Wunsch</b>	1	3,0	88,92 €
OK/UK	1040 a	kosmetische Zahnreinigung , gem. §6 Abs.1 GOZ, entsprechend Professioneller Zahnreinigung, <b>auf Wunsch</b>	28	4,0	176,38

Die Ärztekammer des Saarlandes-Abt. Zahnärzte- empfiehlt die Vereinbarung nach Möglichkeit 2.

### 2. Rechnung gem. § 10 GOZ nach der Behandlung (Auszug)

Datum	Gebiet	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl	Faktor	Betrag Euro
tt.mm.2013	24	2060	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik , <b>auf Wunsch</b>	1	3,0	88,92 €
	OK/UK	1040 a	kosmetische Zahnreinigung , gem. §6 Abs.1 GOZ, entsprechend Professioneller Zahnreinigung, <b>auf Wunsch</b>	28	4,0	176,38

Ihre  
Dr. Lea Laubenthal  
GOZ - Referentin